



Entspannung pur – im Hier und Jetzt

SERVICE

Kinder nicht allein zu Haus

Neue Regelung bei den Kinderkrankentagen

Durch die Aufhebung der Präsenzpfllicht und die grundsätzliche Schließung bzw. den stark eingeschränkten Betrieb der Kindertagesstätten ergeben sich für viele Kollegen Probleme bei der Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung. Wir stellen daher die rechtliche Lage dar für:

Gesetzlich versicherte Angestellte mit gesetzlich versicherten Kindern

Insgesamt stehen pro Kind und Elternteil im Jahr 2021 20 Kinderkrankentage zur Betreuung erkrankter Kinder unter 12 Jahren (bzw. von Kindern, die aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sind) zur Verfügung; bei Alleinerziehenden sind es 40. Bei mehreren Kindern können höchstens 45 Tage (Alleinerziehende 90) in Anspruch genommen werden. Die Kollegen haben einen Anspruch

auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit und können bei der Krankenkasse Krankengeld beantragen.

Rückwirkend zum 05.01.2021 ist § 45 SGB V dahingehend ergänzt worden, dass diese Tage auch dann in Anspruch genommen werden können, wenn das Kind nicht erkrankt ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil

- die Betreuungseinrichtung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen ist
- oder das Betreten der Einrichtung untersagt ist
- oder Schul- oder Betriebsferien aufgrund des Infektionsschutzgesetzes angeordnet oder verlängert werden
- oder die Präsenzpfllicht in der Schule aufgehoben wird
- oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird (Achtung: die

Einschränkung der Betreuung gilt für Beschäftigte in systemrelevanten Berufen oft nicht!)

- oder das Kind aufgrund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.

Entscheidend ist, ob das Kind zu Hause vom Beschäftigten betreut werden muss, ob also eine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Das ist bei den Punkte 1, 2, 3 und 5 prinzipiell dann nicht der Fall, wenn das Kind Anspruch auf Notbetreuung hat; dazu gehören nach Ansicht des Personalamtes auch die Kinder von Schulbeschäftigten. Die Arbeitgeber sind allerdings dazu aufgerufen zu prüfen, ob die/der betroffene Beschäftigte wirklich auf die Notbetreuung verwiesen werden muss oder ob nicht eine andere Lösung gefunden werden kann. Es kann aber nicht verlangt werden, dass das Kind bei Aufhebung der Prä-

senzpflicht oder entgegen einer behördlichen Empfehlung in die Schule oder Einrichtung gegeben wird (Punkte 4 und 6).

Die Dienststelle kann eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung, dass Notbetreuung nicht zur Verfügung steht, verlangen. Der Anspruch besteht auch dann, wenn im Home-Office gearbeitet werden kann.

Privat versicherte Angestellte

Diese haben nur dann einen Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn das Bestandteil der privaten Krankenversicherung ist. Sie können die Kinderkrankentage unter den genannten Voraussetzungen allerdings als unbezahlte Freistellung in Anspruch nehmen und haben darüber hinaus einen Anspruch auf 4 Tage bezahlten Sonderurlaub für erkrankte Kinder und 3 Tage bezahlten Sonderurlaub für die erforderliche Betreuung nicht-erkrankter Kinder.

Ebenfalls keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld gibt es für privat versicherte Kinder.

Beamt_innen

Für Beamt_innen, deren Besoldung ohne Familienzuschlag

unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt, verweist die Sonderurlaubsrichtlinie für die Betreuung eines erkrankten Kindes auf die Regelung im SGB V, d.h., die Kolleg_innen bekommen unter den dort genannten Voraussetzungen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge. Das Personalamt hat jetzt klargestellt, dass Beamt_innen die Kinderkrankentage auch dann in Anspruch nehmen können, wenn zwar das Kind nicht erkrankt ist, aber einer der o.g. Gründe vorliegt. Im Wesentlichen gelten also die gleichen Voraussetzungen wie oben für die Angestellten dargestellt.

Auch hier kann der Antrag auf Sonderurlaub ausnahmsweise abgelehnt werden, wenn der/die Antragstellende in einem relevanten Verwaltungsbereich (hier wird vom Personalamt auch die Schule genannt) tätig ist, dessen Funktionsfähigkeit sonst auch mit weiteren organisatorischen Maßnahmen nicht gewährleistet werden könnte und eine anderweitige Kinderbetreuung gewährleistet ist. Das Personalamt weist hier noch einmal darauf hin, dass für Angehörige systemrelevanter Berufe die Kinderta-

gesstätten oft geöffnet sind. In dringenden Fällen kann auch – anders als bei Angestellten – verlangt werden, dass bei einer Aufhebung der Präsenzpflcht oder einer behördlichen Empfehlung, die Einrichtung nicht zu besuchen, das Kind dennoch in die Betreuung zu geben. Dienstherren sind aber angewiesen, nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

Für Beamt_innen, deren Einkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt, gibt es keine Änderungen. Es bleibt bei den bisherigen 4 Tagen zur Betreuung erkrankter Kinder und weiteren 3, die zur erforderlichen Betreuung in Anspruch genommen werden können.

Die Freistellung muss von allen Beschäftigten (formlos) beantragt werden. Der Antrag sollte auch dann gestellt werden, wenn theoretisch die Notbetreuung in Anspruch genommen werden könnte. Wird er abgelehnt, können sich GEW-Mitglieder gerne an die Rechtsberatung unter rechtsberatung@gew-hamburg.de wenden.

ANKE BEYER / JUSTIN WUNDER
GEW-Rechtsberatung

HAMBURGER GEWERKSCHAFTSTAG

Wahlausschreiben



Beim nächsten Hamburger Gewerkschaftstag der GEW am **20.5.21** sind folgende Ämter zu besetzen:

Vorsitzende_r (die zweite Amtszeit von Anja Bensinger Stolze endet)

Erste_r Stellvertretende_r Vorsitzende_r (die zweite Amtszeit von Fredrik Dehnerdt endet)

Schriftführer_in Geschäftsführender Ausschuss (die zweite Amtszeit von Mathias Töpfer endet)

Schriftführer_in Landesvorstand (die zweite Amtszeit von Martin Neumann endet)

Kandidaturen können ab sofort – und **bis zum 20.5.21** – in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Kolleg_innen, die sich in der kommende Ausgabe der hlz (erscheint Mitte April) in diesem Zusammenhang vorstellen möchten, senden ihre **Vorstellung bitte bis zum 1.4. an die Redaktion** (hlz@gew-hamburg.de)